

Aktenzeichen: 4 AZR 257/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. Oktober 1983
- 4 AZR 257/81 -

I. Arbeitsgericht Wiesbaden Urteil vom 14. März 1980
- 7 Ca 5085/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Februar 1981
Frankfurt am Main - 9 Sa 523/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vergütung für Privatschullehrer

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten; Hessisches
Privatschulgesetz § 9

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 257/81

9 Sa 523/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
19. Oktober 1983

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Februar 1981 - 9 Sa 523/80 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat in Rheinland-Pfalz Mathematik studiert, um das Lehramt eines Mathematiklehrers an einem Gymnasium übernehmen zu können. Die 1. Staatsprüfung bestand er im Juni 1978 an der Universität in Mainz. Um in den Referendardienst des Landes Hessen aufgenommen werden zu können, mußte er ein ergänzendes Examen im Bereich Erziehungswissenschaften vorweisen, das er im September 1979 erfolgreich ablegte.

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1979 war der Kläger bei dem beklagten Verein, der in W als Ersatzschule ein privates Wirtschaftsgymnasium betreibt, als Lehrer für das Fach Mathematik tätig. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 13. März 1979 vereinbarten die Parteien als Vergütung für die gehaltene Unterrichtsstunde DM 22,50. Der Unterrichtseinsatz des Klägers wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt W als Schulaufsichtsbehörde vom 5. April 1979 genehmigt.

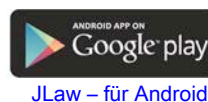
In den Monaten Mai bis Juli 1979 bezog der Kläger von dem Beklagten bei jeweils 17 Unterrichtsstunden pro Woche einen monatlichen Bruttoverdienst von DM 1.275,--, in den Monaten August und September 1979 bei jeweils 23 Unterrichtsstunden pro Woche einen monatlichen Bruttoverdienst von DM 1.840,-- und im Oktober 1979 bei 26 Unterrichtsstunden pro Woche einen Bruttoverdienst von DM 2.080,--.

Der Kläger begehrt von dem Beklagten für die Zeit von Mai bis Oktober 1979 den Differenzbetrag zwischen der von dem Beklagten bezogenen Vergütung und der Vergütung nach VergGr. II a BAT. Er meint, die mit dem Beklagten in dem Arbeitsvertrag vom 13. März 1979 getroffene Vergütungsabrede sei rechtsunwirksam, da sie gegen § 9 Hessisches Privatschulgesetz verstoße. Sie sei auch wegen Verstoßes ge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gen die guten Sitten nichtig. Der Beklagte müsse ihm deshalb die Vergütung gewähren, die er bei einer vergleichbaren Tätigkeit im hessischen Staatsdienst bezogen hätte. Dies sei ein Gehalt nach VergGr. II a BAT.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an
den Kläger DM 5.850,27 brutto zu
zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er vertritt die Auffassung, das Vertragsverhältnis der Parteien werde durch das Hessische Privatschulgesetz nicht berührt. Ferner sei zu berücksichtigen, daß der Kläger die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien zum Zeitpunkt der Beschäftigung bei dem Beklagten noch nicht erlangt habe, so daß er bei einer vergleichbaren Anstellung bei dem Land Hessen zu diesem Zeitpunkt eine geringere Vergütung erhalten hätte.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von dem Beklagten nicht die Zahlung von DM 5.850,27 verlangen. Denn ihm stand für die Tätigkeit bei dem Beklagten keine Vergütung nach VergGr. II a BAT zu. Für einen solchen Anspruch fehlt die Rechtsgrundlage.

- 4 -



- 4 -

Die Parteien haben im Arbeitsvertrag vom 13. März 1979 als Vergütung des Klägers für die gehaltene Unterrichtsstunde DM 22,50 vereinbart. Diese Vergütung hat der Kläger auch erhalten. Weitergehende Vergütungsansprüche stehen ihm nicht zu. Die Vergütungsabrede im Arbeitsvertrag ist wirksam.

Entgegen der Auffassung des Klägers verstößt die Vergütungsabrede nicht gegen § 9 Abs. 2 Buchst. b) und c) Hessisches Privatschulgesetz. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Hessischen Privatschulgesetzes regelt dessen § 9 ersichtlich nur das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Privatschulträger. Es geht um die Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Schulträger die behördliche Genehmigung zur Errichtung und Betreibung der Schule erteilt oder entzogen werden kann. Die Vorschrift des § 9 lautet:

- "1. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
2. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Privatschule ist nur genügend gesichert, wenn
 - a) über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
 - b) der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die regelmäßige und Höchstpflichtstundenzahl geregelt ist,
 - c) die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an gleichartigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- d) für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht."

Danach wird das Rechtsverhältnis zwischen Schulträger und Lehrern durch § 9 Hessisches Privatschulgesetz nicht geregelt. Es ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, inwiefern sich § 9 Hessisches Privatschulgesetz von seiner Zweckrichtung her an die Parteien des Arbeitsvertrages richten sollte. Vielmehr führt die ungesicherte wirtschaftliche Stellung der Lehrer und insoweit auch das Zurückbleiben ihrer Gehälter hinter den Gehältern entsprechender Lehrer an öffentlichen Schulen nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 9 Hessisches Privatschulgesetz nur dazu, daß die behördliche Genehmigung zum Betreiben der Ersatzschule zu versagen oder nach § 10 Hessisches Privatschulgesetz zu widerrufen ist. Damit enthält das Hessische Privatschulgesetz aber für die Parteien des Arbeitsvertrages (Ersatzschule und Lehrer) keine Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB, die den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einer niedrigeren Vergütung als der Vergütung eines entsprechenden Lehrers an einer öffentlichen Schule untersagt.

Die Vergütungsabrede im Arbeitsvertrag ist auch nicht deshalb unwirksam, weil die Schulaufsichtsbehörde möglicherweise den Unterrichtseinsatz des Klägers zu Unrecht genehmigt hat. Die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt, der bestandskräftig und damit auch für die Gerichte für Arbeitssachen bindend ist, weil er weder wirksam angefochten noch zurückgenommen worden ist (vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, § 52 II c). Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht als nichtiger und damit unbeachtlicher Verwaltungsakt anzusehen. Die Nichtigkeit eines Verwaltungs-

- 6 -



- 6 -

aktes ist auch von den Gerichten für Arbeitssachen zu beachten (vgl. BGH Urteil vom 13. Juni 1957, NJW 1957, 1402). Nichtigkeit ist aber nur anzunehmen, wenn der Verwaltungsakt an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (vgl. § 40 Abs. 1 SGB X). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Da der Kläger bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht die für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Hessen erforderliche Qualifikation besaß, ist es jedenfalls nicht offensichtlich fehlerhaft, daß die Schulaufsichtsbehörde den Unterrichtseinsatz des Klägers mit einem geringeren Gehalt als der Vergütung eines Gymnasiallehrers an öffentlichen Schulen genehmigte.

Die Vergütungsabrede im Arbeitsvertrag ist auch nicht wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB unwirksam. Es liegt kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint, daß die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung unbillig war. Wegen des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unbilligkeit ist die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts nur daraufhin überprüfbar, ob sie Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Auffassung damit, bei der Beurteilung der Billigkeitsfrage müsse beachtet werden, daß der Kläger noch keine praktische Lebenserfahrung mitgebracht habe und folglich – mit nur einer Staatsprüfung ausgestattet, die in Hessen nicht einmal zur Aufnahme in den Referendardienst ausgereicht hätte – nicht als eine vollwertige Lehrkraft in Betracht gekommen sei; ferner sei zu bedenken, daß der Arbeitsvertrag der Parteien von vornherein nur als eine kurzfristige und vorübergehen-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

de Bindung geplant gewesen sei, weil festgestanden habe, daß der Kläger die Arbeit bei dem Beklagten nur solange ausüben sollte, bis ihn das Land Hessen in das Referendariat aufnehme. Das Arbeitsverhältnis habe somit dem Kläger eine lediglich vorübergehende Betätigungs- und Verdienstmöglichkeit eröffnet. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Rechtsbegriff der Billigkeit ist nicht verkannt. Denkgesetze und Erfahrungssätze sind nicht verletzt, wesentliche Umstände nicht außer acht gelassen. Damit hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei die zwischen den Parteien getroffene Vergütungsabrede als nicht unbillig angesehen. Dann aber ist notwendigerweise auch die Sittenwidrigkeit der Vergütungsabrede zu verneinen.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten auch kein Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB zu. Denn der Beklagte hat nicht schuldhaft gegen ein den Schutz des Klägers bezweckendes Gesetz verstoßen. Dabei kann offenbleiben, ob § 9 Hessisches Privatschulgesetz überhaupt als Schutzgesetz zugunsten der bei Privatschulen beschäftigten Lehrer angesehen werden kann. Denn mit dem Landesarbeitsgericht ist das für einen Schadenersatzanspruch erforderliche Verschulden (vgl. Palandt/Thomas, BGB, 42. Aufl. 1983, § 823 Anm. 9 c) zu verneinen, weil die Schulaufsichtsbehörde den Unterrichtseinsatz des Klägers nach Kenntnisnahme des Arbeitsvertrages genehmigt hat. Diese Genehmigung ist nicht nichtig. Entgegen der Auffassung des Klägers liegt auch ein Abweichen des Beklagten von § 9 Abs. 2 Hessisches Privatschulgesetz nicht klar auf der Hand, da der Kläger die für das Lehramt an öffentlichen Schulen erforderliche Qualifikation im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht besaß (vgl. auch BAG Urteil vom 9. Juni 1982 - 4 AZR 247/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

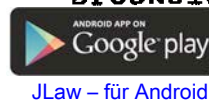
Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



Pallas
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

**Brocksiepe**

4 AZR 257/81

9 Sa 523/80 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Dezember 1983
beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom
19. Oktober 1983 - 4 AZR 257/81 - werden
gem. § 319 Abs. 1 ZPO dahin berichtigt,
daß es in der Urschrift auf Seite 4 Zeile 8
von oben und in den Abschriften auf Seite 4
Zeile 7 von oben statt "... gegen § 2 Buchst. b)
und c) ..." richtig "... gegen § 9 Abs. 2
Buchst. b) und c) ..." heißt.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)